# Protokoll

#### Nr. XIII/33/2025

# der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 06.02.2025

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr Sitzungsende: 20:16 Uhr

#### I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

# II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Ernst, Tobias Gemander, Reinhard Kirberg, Till Scheer, Christian Scheer, Cornelia Siats, Günter

von der Schmitt, Christian vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi

Zunke, Sandra

# III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Holm, Christian Kraft, Uwe Lurz, Günther Schirner, Regina

# IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger Dr. Göbel, Jürgen Strempel, Jürgen

#### V. Von den Beiräten

Kulp, Volker Seniorenbeirat

# VI.Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Gemander beantragt die Überführung von TOP 4.1 in die Punkte mit Aussprache. Dagegen erheben sich keine Einwände. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

# 1. Genehmigung Beschluss-Protokolle

# 1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/31/2025 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2024

Herr Holm bittet um Korrektur eines Ihn betreffenden Satzes (S.6 drittletzter Satz).

Alter Satz: Herr Holm beantragt, nur den Bauauszuführen und den Betrieb extern zu vergeben.

Korrektur: Herr Holm beantragt, sowohl Bau und Betrieb extern zu vergeben.

Frau Bolz sagt ihm zu, dass dies entsprechend im heutigen Protokoll vermerkt wird.

#### **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

# 1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/30/2025 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2024

Herr Holm bittet um Korrektur eines Ihn betreffenden Satzes (S.6 letzter Satz).

**Alter Satz:** Herr Holm erklärt, dass Verhandlungen notwendig seien, dass es nur darauf ankommt, ob der Vertrag vorher gekündigt wird oder nicht.

**Korrektur:** Herr Holm erklärt, dass Verhandlungen notwendig seien und dass es sehr wohl darauf ankommt, ob der Vertrag vorher gekündigt wird oder nicht.

Frau Bolz sagt ihm zu, dass dies entsprechend im heutigen Protokoll vermerkt wird.

# **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

#### 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Schmidt aus dem Wirtschaftsbeirat ist nicht anwesend, weshalb kein Bericht erfolgt.

Herr Bürgermeister Strutz hat ebenso nichts zu berichten.

#### 3. Beratungspunkte

#### 3.1 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Vorlage: 10/2025

Herr Gemander bittet um Erläuterung der auf S.20 stehenden Position "erhaltene Auszahlungen". Herr Kraft bittet daraufhin um Erläuterung der Steigerung der auf S.22 beschriebenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Herr Bürgermeister Strutz sagt eine Beantwortung über das Protokoll zu, bzw. kündigt an, dass er mit der Leben und Wohnen Taunus GmbH klären wird, ob die im Vorstand zur Verfügung gestellte Kurzpräsentation den Gremien zur Verfügung gestellt werden darf.

#### Beantwortung durch die Verwaltung:

Es handelt sich um erhaltene **An**zahlungen, nicht **Aus**zahlungen. Dies wird in zukünftigen Berichten korrigiert. Erhaltene Anzahlungen stellen eine Vorleistung des Kunden auf die ausstehende Lieferung oder Leistung eines Unternehmens dar. (§266 Abs. 3 HGB)

In diesem Fall werden die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter ausgewiesen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber 2022 um 122,8 T€ resultiert aus den Kosten für die Erstellung von digitalen Wohnungsplänen für den kompletten Wohnungsbestand (inklusive Aufmaß vor Ort) in Höhe von 78 T€ und aus den Kosten für die Entwicklung einer Klimastrategie für den Wohnungsbestand in Höhe von 46 T€.

#### **Beschluss:**

Der beigefügte Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2023 wird beschlossen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

# 3.2 Bürgerbus für die Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 21/2025

Herr von der Schmitt erläutert für die FWG, parallel zu Herrn Fleischer im Sozialausschuss, dass die ZAK Generationenhilfe verwundert sei, dass sie in der Vorlage erwähnt werden, da sie in der Sache nicht einbezogen wurden.

#### Beschluss:

Vorausgesetzt die Haushaltsplanung 2025 wird genehmigt, wird beschlossen, den Vertrag mit der Firma Drive Marketing zur Überlassung eines Ford Transit Custom Trend, 2,0 I Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm über 5 Jahre zur kostenfreien Nutzung abzuschließen. Des Weiteren wird beschlossen, die beigefügte Vereinbarung mit Taxi Böber einzugehen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnsbach

...

Vorlage: 25/2025

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

#### Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Neu-Anspach unter folgenden Voraussetzungen.

#### § 1 Träger

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält das Bürgerhaus Neu-Anspach (nachfolgend BGH).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung und sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art. die das Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

#### § 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (1) Das BGH steht ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumspflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung des BGH oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

#### § 3 Art der Nutzung

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt das BGH auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen.

- Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des BGH besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kaution für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

#### § 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

# § 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Belegung erfolgt bei der Haustechnik. Bei jeder Veranstaltung müssen von den Nutzenden Personen für den Aufund Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten und insbesondere der Haustechnik. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bedienung von technischen Anlagen, insbesondere die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine, wird von den Haustechnikern bzw. von den zuvor angewiesenen Personen bedient.
- (5) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus. Ausnahmen sind nur in Absprache mit diesem möglich.
- (6) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind mit dem Pächter abzuklären.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung und die Entgeltordnung des BGH.
- (8) Den Anweisungen der Haustechniker ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

#### § 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des BGH.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz Bürgermeister

# Satzung zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen **Hausen Arnsbach** sowie **Rod am Berg** unter folgenden Voraussetzungen.

#### §1 Träger

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach (nachfolgend DGH Hausen-Arnsbach) und Rod am Berg (nachfolgend DGH Rod am Berg), beide Häuser (Dorfgemeinschaftshäuser).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

# § 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumspflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutz-behörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, werden ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.

- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

#### § 3 Art der Nutzung

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt die Dorfgemeinschaftshäuser auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kaution für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

# § 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

# § 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Aufbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür in der Regel ab 50 Personen ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt (siehe Bilder) zu hinterlassen. Sind diese bei der Übergabe nach der Veranstaltung nicht gereinigt, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten für diese Reinigung sind nach Aufwand zu tragen.
- (4) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (5) Livemusik oder Musik über eine Musikanlage oder ähnliches ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, ab 24.00 Uhr ganz einzustellen und die Räumlichkeiten sind daraufhin zu verlassen. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

- (6) Während der Sommermonate (Mai bis September) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Außenbereich ist das Feiern und Grillen untersagt. Ausnahmen hierzu erteilt der Magistrat.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung, die aktuellen Benutzungsregeln für den Schlachtraumbereich und die Entgeltordnungen der Dorfgemeinschaftshäuser.
- (8) Den Anweisungen des Hausmeisterpersonals ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

### § 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2024

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz Bürgermeister

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4. Mitteilungen des Magistrats
- 4.1 Verwendungsnachweise der Sporttreibenden Vereine

Vorlage: 6/2025

# NEU TOP 3.4

Herr Gemander der um die Verschiebung in die Aussprache gebeten hatte, stellt zu der Mitteilung fest, dass die Verwendungsnachweise gar nicht oder nicht ausreichend ausgestellt wurden. Er fragt an, was damit nun getan wird und was man tun kann um ordentliche Nachweise von allen Vereinen zu bekommen.

Herr Bürgermeister Strutz erklärt, dass man die Vereine nur nochmal auffordern könne, da man vertraglich keine Handhabe habe. Die Vereine sind nicht verpflichtet solche Nachweise auszustellen, auch wenn es aus

seiner Sicht völlig legitim sei nachzufragen, was die Vereine mit den zur Verfügung gestellten Steuergeldern

Er verweist auch auf das Sportförderkonzept, dass nun erstellt werden soll. Damit soll eine gerechtere Lösung geschaffen werden.

#### Mitteiluna:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2023 wurde der Antrag gestellt einen Verwendungsnachweis, für die bisher von der Stadt an alle Vereine gezahlten Zuschüsse, vorzulegen. Es wurden seitens der Verwaltung die SG Hausen, der FC Neu-Anspach sowie die SG Westerfeld angeschrieben und um Auskunft gebeten. Die in der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden dem Sozialausschuss am 19.06.2024 vorgestellt. Sie entsprachen nicht den Erwartungen des Gremiums.

Daraufhin hat die Verwaltung erneut die zuvor genannten Vereine angeschrieben, zum Teil auch mehrfach. Bis auf die SG Westerfeld hat es keine Rückmeldung mehr gegeben, so dass die Angaben aus der Mitteilung Nr. 113/2024 für die SG Hausen und den FC Neu-Anspach nicht ergänzt werden können. Eine vertraglich geregelte Pflicht einen Verwendungsnachweis vorzulegen, gibt es nicht.

Die Verwendungsnachweise der SG Westerfeld für die Jahre 2022 und 2023 sind in der Anlage beigefügt.

Bis zum Jahr 2013 haben die SG Westerfeld und die SG Hausen jeweils 10.000 € jährlich für die Platzpflege erhalten. Diese Verträge wurden gekündigt. Seither bekommt die SG Hausen Jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.400,- € für die Platzpflege und Reinigung. Hierzu gibt es keine weiteren Regelungen.

Für 2022 betrugen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 24.839,81 €. Der Zuschuss der Stadt betrug 20.100,00 €.

Personalkosten 11.131,96 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen (einschl. Soz.Vers.)

jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten

wurden vom Verein selbst getragen.

Laufende Betriebskosten 7.546,02 €

Hierin sind Kosten für

einen Sicherheitsdienst 471,24 € Rasenmarkierfarbe 1.256.64 €

Sportplatzkreide 42.84 € sowie Kosten für

neue Fußballtornetze 307,81 € enthalten. Solche Kosten wurden in der Regel nicht von der Stadt

getragen.

Wartung und 5.682,43 €

Instandhaltung Vereinsgebäude

Telefon-Internetkosten 479,40 € Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.

In der Auflistung für das Jahr 2022 sind Kosten in Höhe von 10.218,65 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

Für das Jahr 2023 betrugen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 39.317,36 €.

Diese Mehrausgaben sind hauptsächlich dadurch zu erklären, dass der Stromverbrauch erstmals real abgerechnet wurde (vorher monatlich 195,00 €, jetzt 608,88 € und der Vervierfachung der Wasser- und Abwasserkosten von 1.434,95 € auf 6.221,67 €).

Der Zuschuss der Stadt betrug 20.763.30 € und ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000.00 €. Hiervon wurden 4.408,89 € ausgezahlt, der Differenzbetrag wurde für Stromkosten, die seit Platzübergabe bis 05/2022 von der Stadt übernommen worden waren, einbehalten.

Personalkosten 12.111,75 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen

jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten (einschl. Soz.Vers.)

wurden vom Verein selbst getragen.

Laufende Betriebskosten 20.417,71 €

Hierin sind Kosten für:

Einen Sicherheitsdienst 614,04 €
Mahngebühren 282,84 €
Baumaterialien für einen 540,27 €

Carport

Rasenmarkierfarbe 1.370,88 €
Sportplatzkreide, Gas 165,36 €
Propangas 173.70 €. sowie

Spielsand 37,97 € enthalten. Solche Kosten wurden in der Vergangenheit vom Verein

selbst getragen.

Wartung und 4.571,25 €

Instandhaltung Vereinsgebäude

Hierin sind Kosten für:

Spielsand und Basalt 226,07 € und eine

Waschmaschine 769,00 € enthalten. Auch solche Kosten wurden nicht von der Stadt

übernommen.

Telefon-Internetkosten 419,54 € Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.

Versicherungen 1.279,12 €

Sonstiges 517,99 €

Hierin sind Kosten für:

Spielhaus 499,00 € und ein

Ringwurfspiel 18,99 € enthalten. Solche Kosten sind von der Stadt nicht übernommen

worden.

In der Auflistung für das Jahr 2023 sind insgesamt Kosten in Höhe von 12.996,41 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

In beiden Aufstellungen werden keine Angaben dazu gemacht, ob neben den Zuschüssen der Stadt noch weitere Einnahmen z.B. durch die Vermietung des Vereinsheimes o.ä., generiert wurden.

# 4.2 Photovoltaik-Dachanlage Kita-Mitte und Jugendhaus – Stand des Projektes Vorlage: 12/2025

Herr Kraft fragt an, nach welchen Kriterien die ortsansässige, auftragnehmende Firma den Zuschlag erhalten hat.

Herr Bürgermeister Strutz erklärt hierzu, dass es zum Konzept der Bürgerenergiegenossenschaft gehört, bei der Umsetzung von Maßnahmen bevorzugt regionale Firmen einzubeziehen.

#### Mitteilung:

Im Juli 2023 wurde beschlossen, der pro regionale energie eG, Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus, beizutreten und städtische Liegenschaften zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien bereitzustellen. Seit August 2023 ist die Stadt offiziell Mitglied.

Das erste Projekt aus Neu-Anspach, welches mit der Bürgerenergie Hochtaunus umgesetzt wird, ist die Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage auf den Gebäuden Kita-Mitte und Jugendhaus mit einer Leistung von knapp 30 kWp.

Die Stadt ist Eigentümerin der Gebäude, der Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung (VzF Taunus e.V.) ist Betreiber der Kindertagesstätte und des Jugendhauses. Die Bürgerenergiegenossenschaft errichtet und betreibt die Photovoltaikanlage und liefert dem VzF für 20 Jahre einen niedrigen, langfristig vor Erhöhungen gesicherten Strompreis. Damit kann der Verein seine Stromkosten senken. Die Stadt erhält ein kleines symbolisches Nutzungsentgelt für die Bereitstellung des Daches. Die entsprechenden Verträge wurden im November 2024 beschlossen und unterzeichnet.

Die PV-Anlage wird im Jahr ca. 27.000 kWh Strom erzeugen, von denen 10.000 kWh direkt vor Ort in der Kindertagesstätte und dem Jugendhaus verbraucht werden. Eine mögliche Erhöhung der Eigenverbrauchsmenge über einen später einzubauenden Speicher wird nach einem Jahr Betrieb geprüft. Insgesamt werden ca. 15 t CO2 pro Jahr eingespart.

Die Genossenschaft hat die Neu-Anspacher Firma Solargie GmbH mit der Errichtung der Anlage beauftragt. Die Module der Anlage konnten noch im Dezember 2024 installiert werden. Die weiteren Anschlussarbeiten, die Lieferung des Zählers und Inbetriebnahme sollen im Januar 2025 abgeschlossen werden.



Foto - BEHT: Kita-Mitte und Jugendhaus in Neu-Anspach - Dachbelegung

Für die Mitglieder der Bürgerenergie Hochtaunus besteht die Möglichkeit, sich nach dem Regionalitätsprinzip durch den Erwerb zusätzlicher Geschäftsanteile an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen.

Nähere Infos zu den Projekten finden Sie unter: https://www.buergerenergie-hochtaunus.de/projekte.html

Durch den Erwerb eines Genossenschaftsanteils in Höhe von 100 € kann man Mitglied werden. Damit können Bürgerinnen und Bürger die erneuerbaren Energien im HTK und in unserer Stadt voranbringen und von der lokalen Wertschöpfung profitieren. Sobald Projekte umsetzungsreif sind, werden die Mitglieder über die Möglichkeiten zur Beteiligung informiert.

Die Bürgerenergie Hochtaunus ist eine Zweigniederlassung der pro regionale energie eG und arbeitet seit 2023 daran, im Hochtaunuskreis die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen. Der Fokus liegt hierbei auf lokalen Projekten zur Installation von größeren Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und privaten Gebäuden, PV-Freiflächenanlagen,Bürgersolarberatung und Beteiligungen an Windkraftprojekten.

Kontakt:

Bürgerenergie Hochtaunus
Zweigniederlassung der pro regionale energie eG
Postfach 14
61371 Friedrichsdorf
E-Mail: info@buergerenergie-hochtaunus.de

www.buergerenergie-hochtaunus.de

Stadt Neu-Anspach LB Bauen, Wohnen und Umwelt Mirjam Matthäus-Kranz

E-Mail: mirjam.matthaeus@neu-anspach.de

4.3 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst Zwischenstand

Vorlage: 13/2025

#### Mitteilung:

In der letzten Sitzungsrunde 2024 wurde die Vorlage 257/2024 "Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst" beraten und einstimmig in den beteiligten Fachausschüssen in die folgende Sitzungsrunde verschoben. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, offene Fragen an die Verwaltung bzw. den Revierleiter zu stellen.

Einige Fraktionen haben viele, teils sehr umfangreiche Fragen gestellt. Um eine ordnungsgemäße Beantwortung zu gewährleisten, Berechnungen und Kostenvergleiche zu erstellen sowie auch weitere Möglichkeiten in diesem Zusammenhang zu prüfen, ist eine erneute Beratung in der 1. Sitzungsrunde 2025 zeitlich gesehen nicht möglich. Der Fragenkatalog inkl. den Antworten sowie die Vorlage kommen dann in der 2. Sitzungsrunde im April 2025.

5.	Anfragen und Anregungen
----	-------------------------

Keine Wortmeldungen.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Keine Wortmeldungen.

Ulrike Bolz Ausschussvorsitzende Christian Neuenfeldt Schriftführer